



NICKELSDORF
link to the future

Bauwerber:

Anschrift:

.....

Nickelsdorf, am

An das
Gemeindeamt Nickelsdorf
Obere Hauptstraße 3
2425 Nickelsdorf

Fertigstellungsanzeige / Schlußüberprüfung / Benützungsfreigabe
(gemäß § 27 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F.)

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Unterlagen wird ersucht, mir (uns) als
Bauwerber die Benützungsfreigabe nachfolgende fertiggestellter Maßnahme(n);

..... Aktenzahl:

auf dem Grundstück in, Nickelsdorf, KGNr.: 10714

Grundstücksnummer:, EZ,

zu erteilen.

Beilagen:

- **Rauchfangkehrerbefund**
- **E-Attest**
- **Schlussüberprüfungsprotokoll**
- **Prüfbuch für die Heizungsanlage**
- **Plan gemäß § 27 Abs. 3 BauG** über die Lage des Baues (Objekteinmessplan)

Hinweis:

Liegen Mängel oder wesentliche Abweichungen von der Baubewilligung oder Baufreigabe vor, hat der die Schlussüberprüfung vornehmende Bausachverständige die Baubehörde zu verständigen.

Wird kein Plan gemäß § 27 Abs. 3 vorgelegt, ist eine Verpflichtung zur Übernahme der anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung zu unterschreiben. Die Vermessungsdaten werden von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekannt gegeben.

.....
Unterschrift(en) Eigentümer/-in



NICKELSDORF

link to the future

Bauwerber:

Anschrift:

.....

Telefon:

Nickelsdorf, am

Bestätigung der Übernahme der anteiligen Kosten für die Vermessung der Lage des Baues

Als Bauträger verpflichte(n) ich/wir mich/uns die auf meinem/unseren Bau entfallenden Kosten in Höhe von **circa EUR 120,--** für die Feststellung der genauen Lage meines/unseres Baues, entsprechend der Vermessungsverordnung 1994, BGBl. Nr. 562, im Rahmen einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen.

.....
Unterschrift des/der Bauträger

§ 27 Fertigstellungsanzeige / Schlußüberprüfung / Benützungsfreigabe

- 1) Der Bauträger hat die Fertigstellung des Gebäudes der Baubehörde anzuzeigen.
- 2) Der Fertigstellungsanzeige sind Rauchfangbefunde und ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder eines Amtssachverständigen, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein dürfen, anzuschließen, in dem diese mit ihrer Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens bestätigen.
- 3) Mit der Fertigstellungsanzeige ist bei Neuerrichtung eines Gebäudes ein von einer hierzu berechtigten Person verfasster Plan über die genaue Lage des Gebäudes entsprechend der Vermessungsverordnung 1994, BGBl. Nr. 562, vorzulegen, es sei denn, dass sich der Bauträger verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Gebäude zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekanntzugeben.
- 4) Liegen Mängel oder wesentliche Abweichungen von der Baubewilligung oder Baufreigabe vor (§ 26), hat die die Schlussüberprüfung vornehmende Person die Baubehörde zu verständigen.
- 5) Wird ein solches Schlussüberprüfungsprotokoll nicht beigebracht, hat die Baubehörde die Schlussüberprüfung durch eine gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugte Fachkraft, einen gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder einen Amtssachverständigen binnen drei Wochen zu veranlassen.
- 6) Die Baubehörde hat binnen drei Wochen nach Erhalt eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls schriftlich die Benützungsfreigabe zu erteilen.

Vor der Benützungsfreigabe darf das Gebäude nicht benützt werden.